

Wichtigste Forderungen zur EEG-Novelle

1. Ausreichendes Ausschreibungsvolumen: 2.500 MW/a bis 2032

Im EEG 2023 sind Biomasse-Ausschreibungsvolumina de facto nur bis 2026 festgelegt. Im geleakten Entwurf für ein EEG 2027 wird das Ausschreibungsvolumen zwar auf 500 MW/a bis 2032 verlängert. Allein um die Stromerzeugung aus Biomasse auf dem heutigen Niveau zu halten und Biogasanlagen durch zusätzliche Blockheizkraftwerke auf die flexible Stromerzeugung umzurüsten, ist ein Volumen von mindestens 2.500 MW/a bis 2032 zwingend notwendig.

2. Maisdeckel streichen bzw. im landwirtschaftlichen Fachrecht regeln

Die Begrenzung des Einsatzes von Mais auf 25 Prozent am Einsatzstoffmix ist fachlich nicht zu rechtfertigen, verschlechtert die Wirtschaftlichkeit und Effizienz von Biogasanlagen massiv und verhindert insbesondere eine saisonale Flexibilisierung. Es gibt umfangreiche Vorgaben zur Fruchtfolge im landwirtschaftlichen Fachrecht. Die Begrenzung im EEG sollte deshalb gestrichen werden, auch für Anlagen, die bereits dem Maisdeckel unterliegen.

3. Zweiten Vergütungszeitraum auf 15 Jahre verlängern

Eine mehrfache Überbauung, wie sie das „Biomassepaket“ vorsieht bzw. anreizt, erfordert in der Regel umfangreiche Investitionen an Bestandsanlagen. Diese waren auf Basis der bisherigen EEG auf eine doppelte Überbauung ausgelegt. Das nun gültige EEG inklusive der Anforderungen zur Vermeidung schwach positiver Börsenstrompreise setzen nun eine entsprechend höhere Flexibilität voraus. Die notwendigen Investitionen lassen sich häufig nicht über einen Zeitraum von 12 Jahren amortisieren. Der Zeitraum sollte deshalb auf 15 Jahre verlängert werden. Dies sollte ebenfalls für bereits bezuschlagte Anlagen gelten, die ebenfalls zusätzliche Investitionen tätigen mussten.

4. Flexibilitätszuschlag auf 130 Euro/kW anheben

Der Flexibilitätszuschlag muss auf mind. 130 Euro/kW erhöht werden, um die Inflation der letzten Jahre sowie die Zinssteigerungen auszugleichen und den weiteren Zubau von Flexibilität zu ermöglichen. Im Sinne eines Inflationsausgleichs sollte dies auch für bereits bezuschlagte Anlagen gelten.

5. Begrenzung der Betriebsviertelstunden durch Begrenzung der Bemessungsleistung ersetzen – ohne Abstriche bei den Überbauungsanforderungen.

Die Branche unterstützt den Gedanken, Biogasanlagen zu einer flexiblen Stromerzeugung anzureizen. Allerdings hat sich die mit dem „Biomassepaket“ eingeführte Methodik der Begrenzung der Betriebsviertelstunden in der Praxis nicht bewährt: anders als beabsichtigt wirken diese sehr restriktiv und führen nicht immer zu dem Ergebnis, dass Investitionen in zusätzliche Blockheizkraftwerke und Speicher getätigt werden. Insbesondere bei Betreibern kleiner Biogasanlagen sowie Anlagen mit bestehenden Wärmekonzepten sorgt die fehlende Freiheit bei der Vermarktung der Energie dazu, dass die Vorgaben kurzfristig durch eine Reduzierung der Stromerzeugung erfüllt werden, keine neuen Investitionen getätigt werden und bei der Notwendigkeit von Ersatzinvestitionen die Anlage stillgelegt wird. Um das volkswirtschaftliche Optimum zu erzielen, ist es entscheidend, dass die Regelungen des EEG nicht nur die energiewirtschaftliche Extreme des Stromsystems abbilden, sondern auch dem wirtschaftlichen Handeln der Betreiber Rechnung trägt.

Der FvB schlägt deshalb vor, die Begrenzung der Betriebsviertelstunden durch die im vorherigen EEG gültige und bewährte Begrenzung der jährlich vergütungsfähigen Strommenge (Bemessungsleistung) zu ersetzen. Konkret sollte die Marktprämie oberhalb der Bagatellgrenze höchstens für eine Bemessungsleistung gezahlt werden, die 33 Prozent der installierten Leistung entspricht. Dies ermöglicht mehr betriebswirtschaftlichen Spielraum für die Betreiber, während gleichzeitig die aktuell gültige Pflicht für eine dreifache Überbauung bestehen bleibt. Für Anlagen unterhalb der Bagatellgrenze sollte wie bisher nur eine rund zweifache Überbauung verpflichtend sein, also eine Begrenzung der Marktprämie auf eine Bemessungsleistung, die 45 Prozent der installierten Leistung entspricht. Der Entfall der Marktprämie bei Börsenstrompreisen < 2 ct/kWh stellt sicher, dass Blockheizkraftwerke in Zeiten mit viel Wind- und Solarstromaufkommen tatsächlich ausgestellt werden.

6. Netzbetreiber zum Angebot einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung verpflichten

Eines der größten Hemmnisse für eine umfassende Flexibilisierung ist oft, dass Netzbetreiber den Anschluss stark überbauter Anlagen verhindern. Mit dem neuen § 8a EEG wird es Netzbetreibern ermöglicht, Anlagenbetreibern sog. „flexible Netzanschlussvereinbarungen“ anzubieten. Diese „Kann“-Bestimmung sollte zu einer „Muss“-Bestimmung ausgeweitet werden, so dass Netzbetreiber verpflichtet sind, flexibilisierten Biogasanlagen eine flexible Netzanschlussvereinbarung anzubieten, insofern dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

7. Anhebung der Bagatellgrenze auf 750 kW installierter Leistung

Bei einer Pflicht zur dreifachen Überbauung unterhalb der Bagatellgrenze ist ein Grenzwert von 750 kW instl. sachgerecht.

8. Kleinanlagenzuschlag verlängern und aufwerten

Aufgrund höherer spezifischer Investitionskosten und genehmigungsrechtlicher Schwellen ermöglichen die Rahmenbedingungen im zweiten Vergütungszeitraum oft keinen wirtschaftlichen Betrieb kleiner Biogasanlagen. Im Sinne der Akteursvielfalt sowie der Honorierung von klima- und umweltpolitisch besonders sinnvollen Kleinanlagen sollte der Zuschlag für Kleinanlagen verlängert und auf 3 ct/kWh angehoben werden.

9. Regelung für Güllekleinanlagen in der EEV verlängern und aufwerten

Für Kleinanlagen mit hohen Anteilen an Gülle am Einsatzstoffmix ist der Wettbewerb im Ausschreibungsverfahren nicht verhältnismäßig. Deshalb sollte die Anschlussregelung für Güllekleinanlagen in der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV) – also außerhalb des EEGs – verlängert und aufgewertet werden.

10. Möglichkeit der erneuten Teilnahme an der Ausschreibung – Zusatzgebot zur weiteren Flexibilisierung

Viele Betreiber konnten bei der ersten Ausschreibungsteilnahme nur mit der bestehenden installierten Leistung oder einer zu geringen Leistung bieten, weil aufgrund fehlender Übergangszeiten oder mangelfolgendem Netzanschluss nicht mehr installierte Leistung möglich war. Um das volle Potential dieser Anlagen erschließen zu können und den Anlagen eine wirtschaftliche Zukunft zu ermöglichen, sollte die Möglichkeit einer erneuten Ausschreibungsteilnahme wieder zugelassen werden.